

Gesuch um Beanspruchung von öffentlichem Grund



Angaben durch den Gesuchsteller

Eigentümer

Vorname

Nachname

Adresse

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

Bauunternehmung

Bauunternehmung

Kontaktperson

Adresse

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

Angaben zu den geplanten Bauarbeiten

Strasse

Baugesuch-Nr. *(bei laufenden Bauvorhaben)*

Bauzweck

Beanspruchte Fläche in m²

Baubeginn

Bauende

Absperrung Trottoir

- nicht notwendig
 notwendig

Gesuchsunterlagen

- Situationsplan 1:500

Absperrung Strasse

- nicht notwendig
 notwendig

Ort | Datum

Unterschrift Eigentümer



Auszug aus dem Baugebührentarif der Gemeinde Weiningen

Stand 1. Januar 2015

5. Benützung von öffentlichem Grund

- 5.1 Die Kosten für das Wiederinstandstellen von Belägen, Pflästerungen etc., werden nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich verrechnet.
- 5.2 Bei Baugesuchen wird ein Pauschalbetrag für Belagsreparaturen festgelegt. Dieser richtet sich nach den mutmasslich betroffenen Belagsflächen und den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.
- 5.3 Bei der Benützung von öffentlichem Grund für Bauplatzinstallationen und dergleichen, werden die Gebühren gemäss der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 bzw. vom 9. Januar 1991 erhoben.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund beträgt gemäss Gebührenverordnung zur Polizeiverordnung der Gemeinde Weiningen Fr. 5.— pro m² und angebrochenen Monat und wird der Eigentümerschaft nach Bauvollendung in Rechnung gestellt.